



# **Kirchgemeindeordnung**



# Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde  
Tamins-Bonaduz-Rhätzens

Aufgrund der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde erlassen an der Kirchgemeindeversammlung vom 28.11.2017.

## 1. Die Kirchgemeinde

### Art. 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhätzens trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.

**Auftrag**

### Art. 2

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhätzens ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

**Zugehörigkeit  
zur  
Landeskirche**

### Art. 3

Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhätzens gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Tamins, Bonaduz und Rhätzens sowie der Fraktion Reichenau-Station der politischen Gemeinde Domat/Ems an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.

**Personelle  
Zugehörigkeit**

### Art. 4

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

**Stimme-  
rechtigung**

## **Art. 5**

**Steuern** Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhätzens erhebt zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse Steuern. Das Nähere bestimmt das Steuergesetz der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhätzens.

## **Art. 6**

**Organe** Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Revisorat
4. das Pfarramt

## **2. Die Kirchgemeindeversammlung**

### **Art. 7**

**Ordentliche Kirchgemeindeversammlung** Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im 2. Halbjahr zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt. Es ist möglich, das Budget und den Steuerfuss für das nachfolgende Jahr an der Frühjahrs-Versammlung zu genehmigen.

### **Art. 8**

**Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung** Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/20 aller Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

### **Art. 9**

**Zuständigkeit Befugnisse** Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden durch Anschlag, Veröffentlichung auf der Homepage ([www.kirche-tamins.ch](http://www.kirche-tamins.ch)) und Publikation im Amtsblatt. Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 10**

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen

**Zuständigkeit**

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
2. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze und Ausführungsverordnungen.
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlags für das nachfolgende Jahr.
4. Festsetzung des Steuerfusses für die Steuer der Kirchgemeinde für das nachfolgende Jahr.
5. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden des Kolloquiums oder des Kirchenrates.
6. Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.
7. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen.
8. Wahl der Vertretung der Kirchgemeinde im Kolloquium und deren Stellvertretung.
9. Wahl und Entlassung der Pfarrpersonen.

## **Art. 11**

Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen dem Kirchgemeindevorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

**Anträge an den Kirchgemeindevorstand**

Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

## **Art. 12**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Handmehr sofern nicht ausdrücklich geheime Stimmabgabe beantragt und beschlossen wird.

**Wahlen und Abstimmungen**

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

### 3. Der Kirchgemeindevorstand

#### Art. 13

##### Zusammensetzung

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und aus vier bis sechs Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsperiode wieder wählbar. Die Gemeinden Tamins, Bonaduz und Rhäzüns sollen je mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer zurück, findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Der Kirchgemeindevorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und die Verantwortlichen der einzelnen Ressorts.

#### Art. 14

##### Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident/die Präsidentin für nötig erachtet, oder wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Ein Vorstandsmitglied hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit, an der es selbst oder seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, oder Ehegatte / Ehegattin, eingetragene Partner/Partnerin, oder seine Geschwister ein Interesse haben, in den Ausstand zu treten.

Die Pfarrpersonen/eine Pfarrperson nehmen/nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### Art. 15

##### Zuständigkeit Befugnisse

Der **Kirchgemeindevorstand** ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde.

Dem Kirchgemeindevorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht durch die Gesetzgebung einem anderen Organ übertragen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung.
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.
3. Bearbeitung von Sachvorlagen und Vorbereitung von Wahlen.
4. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Vorschlages zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.
5. Wahl, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen.
6. Regelungen von Stellvertretungen bzw. Provisionen bei Pfarrvakanz.
7. Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen.
8. Unterstützung und Führung der kirchlichen Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit.
9. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindearchivs.
10. Führung des Finanzhaushaltes und Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde.
11. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse.
12. Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zuhanden der Gemeindeglieder.
13. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 10'000.- und über jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 2'000.-.
14. Entscheidung über die Verwendung von Spenden mit Einschluss der Kirchenkollekten, sofern nicht besondere Verfügungen der landeskirchlichen oder kantonalen Behörden vorliegen.
15. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen.

Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Kirchgemeinde nach aussen. Er/Sie unterzeichnet mit dem Aktuar/der Aktuarin alle vom Kirchgemeindevorstand gefassten Beschlüsse und Anordnungen. Angelegenheiten einzelner Ressorts unterzeichnet der Präsident/die Präsidentin mit dem

Ressortverantwortlichen/der Ressortverantwortlichen. Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt die Personalverantwortung für die kirchlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Der Kirchengemeindevorstand kann dem Präsidenten/der Präsidentin, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem Ausschuss/einer Kommission die Erledigung bestimmter Obliegenheiten übertragen.

## **4. Das Revisorat**

### **Art. 16**

#### **Zusammensetzung, Aufgabe**

Das Revisorat besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.

Diese prüfen jährlich die Rechnung und legen der Kirchgemeindeversammlung im Frühjahr schriftlich Bericht und Antrag vor. Sie können vom Vorstand bei Fragen der Finanzplanung und zur Erstellung des Voranschlags konsultativ beigezogen werden. Die Revisoren/Revisorinnen haben das Recht, alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen einzusehen.

## **5. Das Pfarramt**

### **Art. 17**

#### **Auftrag**

Die Pfarrpersonen stehen im Dienst der Kirchgemeinde. Ihren Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllen sie in Verantwortung gegenüber Gott, der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde.

Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.



## 6. Weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

### Art. 18

Kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden vom Kirchgemeindevorstand gewählt. Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen und Stellenbeschrieben festgehalten.

**Wahl und Anstellungsbedingungen**

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 19

Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert oder ersetzt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Abänderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Änderung der Kirchgemeindeordnung**

### Art. 20

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 16. November 1981.

**Inkrafttreten**

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde  
Tamins-Bonaduz-Rhätüns

Der Präsident:



Ueli Schaer

Die Aktuarin:



Manuela Hintermann

Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am 14. Dezember 2017.